



Geschäftszeichen:
VerkR10-272-2013

Bearbeiter: Gisela Hintermüller
Tel: (+43 7942) 702-62404
Fax: (+43 7942) 702-262 399
E-Mail: bh-fr.post@ooe.gv.at

www.bh-freistadt.gv.at

**Schimetta Consult Ziviltechniker Ges.m.b.H.,
Landwiedstraße 23, 4020 Linz;
Arbeiten auf oder neben der Straße;
Bewilligung gem. § 90 StVO**

Freistadt, 30. August 2013

BESCHEID

Der Firma **Schimetta Consult Ziviltechniker Ges.m.b.H., Landwiedstraße 23, 4020 Linz**, wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 10.05.2013 und vom 14.05.2013, VerkR10-272-2013, unter Auflagen die straßenpolizeiliche Bewilligung erteilt, folgende Arbeiten durchzuführen:

Art der Arbeiten	Verkehrsumleitungen im Zuge des Einbaues von Erschütterungsmessgeräten im Tunnel Neumarkt Bestandsröhre
Straße:	B 310 Mühlviertler Straße von Strkm 27,000 bis 30,100
Dauer der Bewilligung:	15.05.2013 bis 31.08.2013

Die Bewilligung wurde bis 31.08.2013 befristet erteilt.

Nunmehr haben Sie mit Schreiben vom 27.08.2013 um eine Fristerstreckung bis 30.11.2013 ersucht. Auf Grund von bauzeitlichen Verzögerungen im Zuge des Sprengvortriebes der Errichtung der 2. Neubauröhre sei es weiterhin erforderlich, in der Bestandsröhre Erschütterungsmessgeräte zu instruieren. Es seien aus derzeitiger Sicht mit 4 Umstellvorgängen sowie nach Ende des Sprengvortriebes mit dem Abbau der Erschütterungsmessgeräte zu rechnen.

Es ergeht daher von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt als Organ der Landesverwaltung in 1. Instanz nachstehender

Spruch:

1. Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 10.05.2013, VerkR10-272-2013, wird insofern abgeändert, als dieser, sowie die dem Bescheid angeschlossene Verordnung, nunmehr **bis längstens 30.11.2013** gültig ist.

Rechtsgrundlage:

§ 90 Abs. 1 und 3 und § 43 Abs. 1a der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159, in der geltenden Fassung

2. Sie haben binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides mittels beiliegenden Zahlscheines eine Verwaltungsabgabe in Höhe von 14,00 Euro zu entrichten.

Rechtsgrundlage:

§ 1 Oö. Landesverwaltungsabgabengesetz 1974, LGBl. Nr. 5, i.d.g.F., in Verbindung mit Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011, LGBl. Nr. 118 i.d.g.F.

Begründung

Wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist hierfür unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften gem. § 90 Abs.1 StVO 1960 eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist auf Antrag des Bauführers zu erteilen, wenn die Beeinträchtigung nicht wesentlich ist, oder wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen.

Nunmehr haben Sie mit einem neuerlichen Ansuchen bekannt gegeben, dass die Arbeiten auf Grund von Verzögerungen im Sprengvortrieb noch nicht abgeschlossen werden konnten und auf Grund dessen eine Verlängerung der Bewilligung erforderlich ist. Da sich an dem der Bewilligung zugrunde gelegten Sachverhalt keine Änderung ergeben hat, konnte die Verlängerung der Bewilligung ausgesprochen werden.

Die Vorschreibung der Verwaltungsabgaben ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat für OÖ zulässig. Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise, die die Behörde empfangen kann, bei der Bezirkshauptmannschaft Freistadt einzubringen.

Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- ⇒ den angefochten Bescheid bezeichnen (bitte geben Sie das Geschäftszeichen und die erlassende Behörde bekannt), gegen den sie sich richtet und
- ⇒ einen Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- ⇒ eine Begründung dieses Antrages enthalten.

Die Berufung ist mit 14,30 Euro (für Beilagen zusätzlich 3,90 Euro pro Bogen, maximal aber 21,80 Euro) zu vergebühren, wobei die Gebührenschuld erst in dem Zeitpunkt entsteht, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung bzw. Vorstellung zugestellt wird.

Sie haben das Recht, in Verfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Hinweise:

1. Sie werden ersucht, die für dieses Verfahren angefallenen **Stempelgebühren in Höhe von 14,30 Euro** mit beiliegendem Erlagschein mit einzubezahlen. Wir sind verpflichtet, die Gebühren einzuheben und an das Finanzamt abzuführen.

Ergeht an:

1. Schimetta Consult Ziviltechniker Ges.m.b.H., Landwiedstraße 23, 4020 Linz, unter Anschluss eines Zahlscheines zur Einzahlung des vorgeschriebenen Betrages (14,00 Euro Verwaltungsabgabe und 14,30 Euro Stempelgebühr). Diese Bewilligung ersetzt weder nach anderen Rechtsvorschriften (etwa Bundesstraßengesetz, OÖ. Straßengesetz, OÖ. Naturschutzgesetz, OÖ. Bauordnung, Gewerbeordnung, Wasserrechtsgesetz) allenfalls erforderliche Bewilligungen noch notwendige privatrechtliche Zustimmungen.
2. Straßenmeisterei Freistadt
3. Straßenmeisterei Pregarten

per E-Mail zur Kenntnis:

4. Stadt-/Markt-/Gemeinde Neumarkt i.M.
5. Polizeiinspektion Kefermarkt
6. Bezirkspolizeikommando Freistadt
7. Autobahnpolizeiinspektion Neumarkt i.M.
8. Tunnelbetriebsleitung

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann

Gisela Hintermüller

Hinweis:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt, Promenade 5, 4240 Freistadt, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.